

Bundesrat

7

33 Seiten
Drucksache 222/92

26.03.92

EG - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates, die die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Öko-Audit-System ermöglicht

KOM(91) 459 endg.; Ratsdok. 5218/92

BEGRÜNDUNG

I EINLEITUNG

A. Kontext der Gemeinschaftspolitik

1. In Artikel 130 r des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die Ziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft sowie die Grundsätze festgelegt, denen ihre Tätigkeit unterliegt.

Die Umweltpolitik hat zum Ziel, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern, zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen und eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft unterliegt daher dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip.

2. Diese Ziele und Grundsätze sind seit 1973 in den verschiedenen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft für den Umweltschutz im einzelnen ausgeführt worden. Insbesondere wird in dem vom Rat in seiner Entschließung vom 19. Oktober 1987⁽¹⁾ festgelegten vierten Aktionsprogramm 1987-1992 die Notwendigkeit betont, in stärkerem Maße integrierte Politiken zu entwickeln, die globale Umweltkonzepte sowie eine Bekämpfung der Umweltverschmutzung an ihrem Ursprung begünstigen. Darüber hinaus sieht dieses Programm vor, die Gemeinschaftsaktion auf bestimmte vorrangige Gebiete zu konzentrieren, wie die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit und deren Beteiligung. Ferner werden spezielle Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen vorgeschlagen.

B. Grundlegende Ziele dieser Initiative

1. Unter dem Druck einer zunehmenden Anzahl von Vorschriften, insbesondere im Rahmen der Umweltvorschriften der Gemeinschaft, tragen die im Produktions- und insbesondere im gewerblichen Bereich tätigen Unternehmen eine immer größere Verantwortung und nehmen immer mehr schwierige und weitreichende Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes auf sich.
2. Diese größere Verantwortung und diese Verpflichtungen beziehen sich auf die Ermittlung und Bewertung der Gefahren und Belastungen für die Umwelt sowie deren Kontrolle, Eingrenzung oder mögliche Reduzierung. Die Unternehmen sehen sich immer mehr veranlaßt, durch eine Politik zur Information der Öffentlichkeit, die darauf ausgerichtet ist, ihre Maßnahmen und Absichten mit Bezug auf den Schutz der Umwelt, der Verbraucher und der Bevölkerung insbesondere auf lokaler Ebene, transparent zu machen, ihr Image in der Öffentlichkeit zu verbessern und ihre Rechtssicherheit zu verstärken.

(1) ABl. Nr. C 70 vom 18.3.1987, S. 1.

3. Angesichts der durch diese Verantwortung verursachten Schwierigkeiten, die in einigen Fällen geradezu Herausforderungen darstellen, müssen die Unternehmen mehr Disziplin bei der Wahl und Durchführung ihrer potentiell umweltschädlichen Tätigkeiten üben. Die Großunternehmen sind bemüht, ein immer besser organisiertes und wirksameres System zur Kontrolle ihrer Verhaltensweisen einzuführen.

In den vergangenen Jahren haben sich einige Berufsverbände dafür eingesetzt, ihre Mitglieder für diese Aspekte zu sensibilisieren. Es wurden Programme, Verhaltenskodizes und Leitlinien ausgearbeitet, um die Unternehmen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, in ihrer Politik systematisch den Umweltaspekten Rechnung zu tragen. Zu den bisherigen Maßnahmen gehören unter anderem Aufklärungskampagnen über die Praxis des Öko-Audit, mit deren Hilfe die Einhaltung der geltenden Vorschriften sorgfältig geprüft, die Wirksamkeit interner organisatorischer und Managementmaßnahmen bewertet und Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit festgestellt werden sollen, und zwar unter optimalem Einsatz des dafür notwendigen Investitionsaufwands und der Betriebskosten. Als Beispiel sei an dieser Stelle das "Responsible Care Programme" der europäischen chemischen Industrie genannt.

Diese Bemühungen wurden in einigen Mitgliedstaaten durch spezifische Aktionen der öffentlichen Behörden zur Förderung ähnlicher oder vergleichbarer Maßnahmen unterstützt.

4. Das oben beschriebene neue Bewußtsein ist jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten noch sehr unterschiedlich, und die den Großunternehmen vorbehaltene Praxis des Öko-Audit entwickelt sich nur sporadisch und ohne Wissen der Öffentlichkeit in Tätigkeitsbereichen, in denen sie den Unternehmen und der Allgemeinheit bedeutende Vorteile bringen könnte.

Grundlegende Ziele des geplanten Konzepts sind eine verstärkte Verbreitung der besten Praktiken des Umweltmanagement und eine bessere vollständige und systematische Anwendung der Normen, Kriterien und Ziele im Hinblick auf ein hohes Schutzniveau durch die Unternehmen.

C. Einführende Darstellung des vorgeschlagenen Konzepts

1. In Anbetracht dieser Lage hält es die Kommission für besonders ratsam, die Einführung eines systematischen Konzepts für das Umweltmanagement zu fördern. Aus dieser Sicht ist in diesem Verordnungsvorschlag die Einführung des "Öko-Audit"-Systems geplant, das sich auf eine freiwillige Beteiligung stützt und auf alle Unternehmen ausgerichtet ist, die eine gewerbliche Tätigkeit betreiben.

Die freiwillig an diesem System beteiligten Unternehmen verpflichten sich, für einen bestimmten Produktionsstandort eine "Umweltschutzeinrichtung" zu schaffen und regelmäßig und systematisch die Bewertung ihrer Umweltleistung vorzunehmen. Diese Unternehmen verpflichten sich ferner, der Öffentlichkeit einschlägige objektive Informationen über ihre Leistungen und ihre Absichten mit Beziehung auf die Umwelt zu liefern.

2. In groben Zügen stützt sich die Schutzeinrichtung auf eine erste Umweltverträglichkeitsprüfung der an dem Standort durchgeführten Tätigkeiten durch das Unternehmen. Dazu gehört eine formell schriftlich niedergelegte interne Politik (die im allgemeinen für das gesamte Unternehmen festgelegt wird), ergänzt durch ein Programm von Maßnahmen, das alle Tätigkeiten an dem betreffenden Standort abdeckt, und ein Managementsystem mit den organisatorischen Einzelheiten und Arbeitsverfahren, die zur Anwendung der obigen Elemente notwendig sind.

Das Öko-Audit stellt das Schlüsselement dieses Managementsystems dar. Mit diesem Instrument prüft das Unternehmen regelmäßig, ob seine Managementeinrichtung richtig funktioniert. Im Rahmen dieses Vorschlags wurden besondere Anstrengungen unternommen, um die für dieses Audit erforderlichen Kriterien und Verfahren festzulegen, ohne es in seiner Art zu ändern oder seine flexible Durchführung zu beeinträchtigen.

3. Die Glaubwürdigkeit des Unternehmens mit Bezug auf die Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen wird durch die regelmäßige Bereitstellung einschlägiger objektiver Informationen in Form einer Umwelterklärung an die Öffentlichkeit sichergestellt. Dieses Dokument beschreibt die Leistung und die Absichten des Unternehmens und unterliegt einer formellen Validierung durch einen amtlich zugelassenen unabhängigen Prüfer aufgrund des internen Audit und seiner Ergebnisse.

In Anbetracht ihrer Bedeutung in diesem Konzept sind der Inhalt der Informationen in der Umwelterklärung, die Bedingungen für die Validierung und die Verantwortung und Verfahren zur Zulassung der Prüfer Gegenstand geeigneter Vorschriften in diesem Vorschlag.

4. Als Gegenleistung für die Einhaltung der Anforderungen an die Beteiligung am Öko-Audit-System durch die Unternehmen bietet dieses System der beteiligten Unternehmen die Möglichkeit, ihr Engagement zur Aufbesserung ihres öffentlichen Image durch ein Gütezeichen zu nutzen. Ferner beinhaltet es spezielle Unterstützungsmaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen.
5. Diese Begründung erläutert die von der Kommission getroffene Wahl und enthält eine ausführliche Beschreibung des vorgeschlagenen Konzepts und des einzuführenden Systems.

II. SITUATION IN DEN MITGLIEDSTAATEN UND EINIGEN ANDEREN LÄNDERN

A. Situation außerhalb der Gemeinschaft

USA UND KANADA

1. In den USA führen Hersteller auf freiwilliger Basis im Rahmen ordnungs-politischer Anforderungen oder aufgrund einer Verpflichtung gegenüber ihrer Körperschaft eine Reihe von Tätigkeiten nach einem ähnlichen Konzept durch wie dem Öko-Audit. Dazu gehören in erster Linie:
 - das von der Umweltschutzbehörde (EPA) empfohlene "Compliance"-Auditing
 - das von der chemischen Industrie entwickelte "Responsible Care Programme"
 - bestimmte mit der Verordnung "Toxic Release Inventory" (SARA 5313) eingeführte Verpflichtungen.
2. Aufgrund einer Veränderung der politischen Lage und nach mehrjährigen Diskussionen gab die Umweltschutzbehörde (EPA) 1979 die Idee der Einführung eines verbindlichen unabhängigen Audit-Verfahrens auf, mit dem die Einhaltung von Normen über die Freisetzung von Schadstoffen in die Luft und ihre Einleitung in Wasser durch bestimmte gewerbliche Tätigkeiten überprüft werden sollte.

Die EPA setzt jedoch ihre Anstrengungen zur Förderung dieser Praxis durch spezielle Kampagnen und die Unterstützung von Gemeindeverwaltungen und gewerblichen Unternehmen fort.

Im Juli 1986 veröffentlichte die EPA schließlich eine allgemeine politische Erklärung⁽²⁾, mit der die gewerblichen Unternehmen dazu angeregt werden sollten, Audit-Techniken anzuwenden und der Informationen über die Methodologie beigefügt waren. In diesem Text sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die EPA die Unternehmen, die gegen bestehende Vorschriften verstoßen, zur Durchführung eines "Audit" zwingen kann, bevor von Amts wegen ein geeignetes Programm eingeführt wird, das sie auf den Stand der Norm bringt. Ferner sind darin auch die von den Inspektionsdiensten der EPA einzuhaltenden Grundsätze festgelegt, um positiv auf die Anstrengungen der Unternehmen zu reagieren, die das Audit durchführen.

Dieser Text wurde 1989⁽³⁾ durch die Veröffentlichung einer besonders ausführlichen Zusammenstellung der Grundsätze und Protokolle über die Durchführung von Audits in gewerblichen Unternehmen der Bundesstaaten ergänzt.

(2) Federal Register/Vol. 51 No. 131 of 9 July 1986 - Ref: OPPO-FRL-3046-6(2)

(3) Environmental Audit Programme (EPA) - Leitlinien für Bundesbehörden
- EPA 130/4-89/001 - August 1989
- Generic Protocol for Environmental Audits at Federal Facilities - EPA/130/4-89/002 - August 1989

3. Im Rahmen des "Superfund Amendment and Reauthorisation Act" (SARA) von 1986⁽⁴⁾ enthält Abschnitt III die Verpflichtung, den Behörden Emissionen bestimmter für die Umwelt (Luft, Wasser, Boden) toxischer Stoffe zu melden.

Der Geltungsbereich ist durch eine Liste von etwa 300 Stoffen abgegrenzt. Jedes Unternehmen, das eine der fraglichen Tätigkeiten ausübt, unterliegt dieser Verpflichtung, wenn es mindestens 25.000 lbs/Jahr (12 t/Jahr) eines dieser Stoffe als Grundprodukt für seine Herstellung oder mindestens 10.000 lbs/Jahr (5 t/Jahr) im Falle damit zusammenhängender Verwendungen (Wartung, Reinigung usw.) verarbeitet. Seit 1988 haben nahezu 20.000 gewerblichen Unternehmen jährlich Erklärungen über direkte Freisetzungen an die Umwelt bzw ihre Produktion von toxischem Abfall an die Verwaltung gerichtet.

Während in Abschnitt III von SARA ursprünglich eine Reduzierung von gewerblichen Freisetzungen toxischer Stoffe nicht vorgesehen war, ist es interessant festzustellen, daß die von der Verwaltung gesammelten und verbreiteten Informationen seit 1988 hauptsächlich von den Unternehmen selbst verwendet wurden. Besorgt über ihr Firmenimage verstärken sie spontan die interne Überwachung der Hauptverschmutzer unter ihren Produktionsstätten. Einige von ihnen beschlossen sogar, rasch Investitionen zur Reduzierung der wichtigsten Emissionen vorzunehmen.

Auch die Behörden der einzelnen Staaten benutzen diese Informationen, und etwa ein Dutzend von ihnen ergänzte die Verordnung SARA durch spezielle Verwaltungsvorschriften, die eine geringere Verwendung und Emission bestimmter toxischer Stoffe bezwecken.

Auf Bundesebene erstellte die EPA schließlich eine besonders interessante Zusammenfassung der gesammelten Daten⁽⁵⁾ und benutzte diese Statistiken dazu, ein neues Gesetz über die Luftqualität (Clean Air Act 1990) zu rechtfertigen, indem sie nachwies, daß 80 % aller toxischen gewerblichen die Luft durch keine Vorschriften abgedeckt sind.

4. Parallel dazu hat das 1988 von den amerikanischen und kanadischen Verbänden der chemischen Industrie (CNA) angenommene "Responsible Care Programme" in Europa breite Anerkennung gefunden, insbesondere unter dem Titel "Verpflichtung zum Fortschritt".

Im Rahmen dieser Initiative sind die Unternehmen moralisch verpflichtet, eine Reihe von Verhaltenskodizes für das Umweltmanagement anzuwenden. Die den einzuhaltenden Anforderungen zugrunde liegenden Prinzipien folgen der gleichen Linie wie dieser Vorschlag, gehen jedoch in einigen Aspekten nicht ganz so weit.

(4) Toxic Chemical Release Inventory. Reporting package. EPA/560/4.91-001 January 1991
(5) The 1988 Toxic Release Inventory National Report - EPA 560/4-90-017 September 1990

Es geht vor allem darum, die geltenden Vorschriften einzuhalten, die Gefahren für das Personal auf ein "annehmbares Maß" zu beschränken, den Kunden und der Öffentlichkeit einschlägige Informationen über die mit den vermarkteten Produkten verbundenen Gefahren zukommen zu lassen, darauf zu achten, daß diese Produkte unter entsprechenden Sicherheitsbedingungen verwendet und entsorgt werden und den wesentlichen Umweltschutzanforderungen bei der Gestaltung neuer Produkte Rechnung zu tragen.

Es ist interessant festzustellen, daß in den praktischen Empfehlungen über formelle Management- und Überwachungsverfahren, die zur Anwendung dieser verschiedenen Grundsätze eingeführt werden sollen, dem Öko-Audit im "Responsible Care Programme" eine wichtige Rolle als Bewertungs- und Überwachungsinstrument zukommt.

SCHWEDEN

5. Im Anschluß an 1987 eingeleitete Arbeiten erarbeitete Schweden 1988 ein Gesetz, demzufolge ab 1991 etwa 6.000 gewerblichen Unternehmen den Behörden einen jährlichen Umweltbericht über die Bedingungen der Einhaltung bestehender Vorschriften vorlegen müssen. Dieser Bericht steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

In dem Entwurf von 1988 wurde vorgeschlagen, daß die jährlichen Berichte der 600 größten Unternehmen von einem unabhängigen Prüfer kontrolliert werden. Nach dem Bericht und seiner Überprüfung sollten die Behörden ihr Inspektionsprogramm organisieren und gegebenenfalls ein Leistungsverbesserungsprogramm ausführen. Infolge der dabei entstandenen Schwierigkeiten zwischen den Herstellern und den mit der Überprüfung beauftragten Behörden wurde schließlich auf diese Bestimmung verzichtet.

Trotz dieses Verzichts hat der schwedische Industrieverband eine Reihe von Initiativen gestartet, um die Anwendung von Audits zu fördern. Daraufhin reagierten zahlreiche Unternehmen spontan und stellten ihr eigenes Öko-Audit-Programm auf.

B. Situation in einigen Mitgliedstaaten

Zur Zeit verfügt kein Mitgliedstaat über ein spezielles Gesetz über Verfahren des Umweltmanagement. Einige Mitgliedstaaten haben allerdings Vorschriften zur Einführung einschlägiger Praktiken zu bestimmten Aspekten erlassen oder spezielle Förderungs- und Unterstützungsprogramme ausgearbeitet.

FRANKREICH

1. Ungefähr 50.000 gewerblichen Unternehmen unterliegen im Rahmen des Gesetzes (vom 19. Juli 1976) über die "für den Umweltschutz vorgemerkten Einrichtungen" einer Genehmigung durch die Präfektur.

Diese Genehmigungen werden von Fall zu Fall nach einer öffentlichen Prüfung der Umweltverträglichkeit und der Unfallverhütung erteilt. Sie gehen mit der Verpflichtung einher, eine Reihe von Anforderungen in bezug auf die allgemeine Organisation und die Betriebsbedingungen hinsichtlich des Umweltschutzes und insbesondere die Beschränkung von Emissionen in die Umwelt (Wasser, Luft, Boden), die Abfallwirtschaft und die Unfallverhütung einzuhalten.

Solche Anforderungen werden einzeln für jedes Unternehmen unter Berücksichtigung spezieller ministerieller Anweisungen festgelegt. Diese Anweisungen umfassen im einzelnen:

- Den Ministerialrunderlaß vom 28. März 1988, demzufolge die Prüfbehörden schrittweise Selbstprüfungsverfahren für Emissionen in die Luft und ins Wasser im Rahmen der Überwachung und statistischen Kontrolle der Behörden für große gewerbliche Unternehmen einführen müssen.

Über 1.000 Einrichtungen unterliegen zur Zeit diesem System, und die verfügbaren Daten werden vom Umweltministerium zusammengestellt. Seit 1988 hat es die Kartographie der wichtigsten gewerbliche Emissionen⁽⁶⁾ veröffentlicht, in der für 23 Wasserschadstoffe und 13 Luftschadstoffe die Namen der betreffenden Unternehmen und die durchschnittlich täglich emittierten Mengen angegeben sind.

- Der Ministerialrunderlaß vom 28. März 1990, mit dem diese Prüfbehörden, angewiesen werden, die in ihrem Bereich prioritären Unternehmen zur Durchführung von Untersuchungen über ihre Abfallwirtschaft zu verpflichten. Offenbar entsprechen die verlangten Untersuchungen über Abfallerzeugung, -entsorgung und -aufbereitung durchaus den Audits.

Die Prüfbehörden sind jedoch nicht verpflichtet sicherzustellen, daß die Ergebnisse dieser Untersuchungen speziellen Veröffentlichungsregeln unterliegen.

(6) Ministère de l'Environnement, Direction de l'Eau, de la Prévention des Pollutions industrielles et des Risques, Service de l'Environnement industriel. Cartographie de la pollution industrielle - Principaux rejets - Décembre 1987, Mai 1989, Septembre 1990.

NIEDERLANDE

2. Im August 1989 hat die Regierung im Rahmen eines mehrjährigen Aktionsprogramms über den Umweltschutz Bestimmungen⁽⁷⁾ veröffentlicht, denen zufolge Unternehmen, die gewerbliche Tätigkeiten mit bedeutenden Umweltauswirkungen betreiben, ein "internes Umweltschutzsystem" einzuführen haben. Dieses System muß umfassen: eine formell schriftlich niedergelegte interne Politik auf der höchsten Ebene des Unternehmens; Maßnahmen zur Einbeziehung wesentlicher Umweltschutzanforderungen in alle Produktions- und Managementtätigkeiten; Umweltprogramme für die Durchführung dieser Politik innerhalb der einzelnen Unternehmen sowie Arbeitsverfahren und organisatorische Maßnahmen für die Überwachung der Freisetzungen, Ausbildung und Information des Personals; Ausarbeitung eines regelmäßigen Berichts für die Behörden und Durchführung eines Programms der internen Überwachung durch Audits.

Diese Maßnahmen, die sich auf etwa 12.000 prioritäre Unternehmen erstrecken, dienen zur Zeit als Empfehlungen, doch enthalten die amtlichen Veröffentlichungen die Möglichkeit, verbindliche Bedingungen einzuführen, wenn diese Empfehlungen bis Ende 1992 keine genügenden Ergebnisse erbracht haben.

Außerdem ist für kleinere Unternehmen, die im Rahmen des Gesetzes über die Verhütung von Verschmutzungen einer Betriebslizenz unterliegen (250.000 Unternehmen), ein vereinfachtes internes Schutzsystem geplant.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

3. Einige anlässlich der Ausarbeitung neuer Gesetze (Enterprise Act 1989, Environmental Protection Act 1990) geprüfte Vorschläge, eine Verpflichtung zu Öko-Audits einzuführen, wurden schließlich nicht angenommen. Die britische Regierung befürwortet jedoch eindeutig das Audit als freiwillige Initiative und fordert die Großunternehmen dazu auf, ihre eigenen Audit-Programme aufzustellen und Informationen über ihre umweltorientierten Leistungen zu verbreiten.

IRLAND

4. Mit speziellen Rechtsvorschriften (Environmental Protection Agency Bill, 1990, Absatz 71) wurde der neuen irischen Umweltschutzbehörde eine ganz besondere Rolle im Öko-Audit-System übertragen.

Unter anderem soll diese Behörde Kenntnisse über die Kriterien, Grundsätze und geeigneten Methodologien für die Durchführung der Audits ausarbeiten, entsprechende Leitlinien für ihre Verwendung festlegen und Sensibilisierungs- und Ausbildungsaktionen in Angriff nehmen, die insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet sind.

ANDERE MITGLIEDSTAATEN

Nach Kenntnis der Kommission gibt es in den anderen Mitgliedstaaten keine speziellen Tätigkeiten, die die im Rahmen dieses Vorschlags für eine Verordnung angesprochene Problematik ganz oder zum Teil abdecken.

(7) Milieuzorg, Tweede Kamer, 1989-90, 20.633 No. 4

III. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZU DIESEM VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG

A. Im herkömmlichen ordnungspolitischen Konzept zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit potentiell umweltschädlicher Tätigkeiten nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten

1. Nach einer allgemeinen Untersuchung der Lage in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besitzt heute kein Mitgliedstaat eine spezielle verbindliche Verordnung über das Öko-Audit-System. Auf der anderen Seite hat eine große Zahl von Mitgliedstaaten das Bedürfnis, entweder auf ordnungspolitischer Grundlage in Form von Partnerschaften mit dem Gewerbe oder eher informell als Teil ihrer administrativen Praktiken spezielle Maßnahmen zu entwickeln, die zum einen unmittelbar zur Durchführung von Öko-Audits anregen sollen oder auf die mit einer solchen Praxis verbundenen Ziele ausgerichtet sind.
2. Diese verschiedenen Maßnahmen sollen das herkömmliche ordnungspolitische Konzept ergänzen, das in den letzten Jahren von den Mitgliedstaaten entweder auf eigene Initiative oder als Folge einer verstärkten Gemeinschaftsgesetzgebung über die Kontrolle der Verschmutzung aus gewerblichen Quellen verfolgt wurde.

Aufgrund verbindlicher Emissionsnormen für bestimmte Schadstoffe konnten mit dem herkömmlichen Konzept konkrete und geplante Ergebnisse als Reaktion auf die Probleme der Emission bestimmter umweltschädlicher Stoffe in ein gegebenes Umweltmedium erzielt werden, was auch in Zukunft der Fall sein wird. Ferner konnten so zumindest die Auswirkungen bestimmter gewerblicher Tätigkeiten begrenzt oder reduziert werden.

3. Ein solches Konzept ist jedoch nicht ausreichend, wenn die Effizienz des internen Management der Unternehmen unter Berücksichtigung der Umweltschutzanforderungen gefördert werden soll. Dieser Aspekt kann z.Zt. offenbar noch nicht durch ein allgemeines verbindliches Konzept geregelt werden.

B. Verbesserung der Bedingungen für die Information der Öffentlichkeit über umweltorientierte Leistungen und Absichten der Unternehmen

4. Es wird darauf hingewiesen, daß in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eine spezielle Information der Öffentlichkeit darüber, wie potentiell umweltschädigende gewerbliche Unternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit den rechtlichen Zwängen nachkommen, die für sie auf Gemeinschaftsebene gelten, nicht vorgesehen ist.
5. Mit der Richtlinie 90/313/EWG vom 7. Juni 1990⁽⁸⁾ soll ein freier Zugang zu Informationen gewährleistet werden, über die die Behörden im Rahmen des Umweltschutzes verfügen. Sie legt daher wichtige Kriterien und Garantien für die Verbreitung von Informationen fest und enthält Mindestbedingungen für den Zugang zu Informationen, die nicht unmittelbar verbreitet werden können. Sie stellt jedoch kein Instrument dar, das solche Informationen hervorbringen kann.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.

6. Ferner führt die Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juli 1985⁽⁹⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gewerblicher Tätigkeiten und bestimmter anderer Tätigkeiten ein, die potentiell umweltschädlich sind, bevor eine Genehmigung erteilt wird. Sie enthält Vorschriften, die den öffentlichen Zugang zu den für den Antrag auf Genehmigung vorgelegten Informationen obligatorisch machen und sieht Verfahren zur amtlichen Untersuchung vor der Genehmigung der umfangreichsten Projekte vor. In der Praxis ist es jedoch weitgehend dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen, die Kriterien für den Umfang und das Ausmaß der diesen Bestimmungen unterliegenden Tätigkeiten festzulegen, und die Richtlinie bezieht sich ausschließlich auf neue Großprojekte.
7. Die in der Gemeinschaft bei der Organisation von Informationskampagnen über die Gefahren größerer gewerblicher Unfälle durchgeführten umfassenden Arbeiten haben jedoch eine starke öffentliche Nachfrage nach allgemeinen Informationen aufgezeigt, die weit über den Rahmen der gewerblichen Sicherheit hinausgehen, und sich auf Verhütungsmaßnahmen bei Verschmutzung und Umweltbelastungen und Emissionen von gewerblichen Unternehmen an die Umwelt erstrecken. Ein solches Beispiel ist die Initiative Frankreichs als Reaktion auf einen besonders dringenden Bedarf in der Gewerbezone von FOS-ETAIN-DE-BERRE. Sie bestand darin, mit finanzieller Unterstützung der Kommission ein Informationszentrum einzurichten, das alle Tätigkeiten des Gebiets Provence-Alpes-Côte d'Azur abdeckte. Dieses Zentrum sollte insbesondere rasch in der Lage sein, eine Zusammenfassung der von den Kommunalbehörden im Rahmen der oben beschriebenen Selbstüberwachungsverfahren gesammelten Informationen zu verbreiten.

C. Das Konzept des Öko-Audit

Ursprung

1. Eine begrenzte Form des Öko-Audit entstand in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre in Nordamerika in großen Chemieunternehmen nach einer Verschärfung der zwingenden Rechtsvorschriften und nach einer Reihe von Unfällen. Auf Antrag einiger für die Rechnungsprüfung der Unternehmen verantwortlicher öffentlicher Instanzen wurden "Compliance-Öko-Audits" durchgeführt, die eine direkte Ausweitung der Finanzprüfung darstellten.

Ihr Ziel war eine Unterrichtung der Aktionäre über die Einhaltung der bestehenden Vorschriften als Hinweis auf eine akzeptable Anfälligkeit des Unternehmens angesichts der Umweltschäden, für die es verantwortlich gemacht werden könnte.

Gewerbliche Unternehmen haben diese Praxis anschließend auf freiwilliger Basis als internes Managementinstrument übernommen.

(9) ABl. Nr. L 175 vom 9.7.1985, S. 40.

Begriffsbestimmung

2. Im November 1988 veröffentlichte der Vorstand der internationalen Handelskammer ein Dokument über das Öko-Audit-System. Seine Begriffsbestimmung des Audit, die offenbar mit der Art des allgemein empfohlenen Audit übereinstimmt, ist die eines Managementinstruments, das in einem gegebenen gewerblichen Unternehmen aus einer systematischen, regelmäßigen und objektiven Bewertung der Organisation, des Managementsystems und der Ausrüstung besteht, und zur Eingrenzung und Beurteilung der Umweltauswirkung der gewerblichen Tätigkeiten eingeführt wurde. Dadurch soll die Überwachung erleichtert und gleichzeitig festgestellt werden, inwieweit die Situation eines Unternehmens der internen Politik und den geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

Seitdem wurde diese Begriffsbestimmung weitgehend von dem Gewerbe anerkannt und auch fast unverändert von der irischen Regierung bei der Beschreibung der Aufgaben der 1990 gegründeten Umweltschutzbehörde übernommen (siehe Kapitel II.B).

Aus diesem Grunde hat die Kommission im Rahmen dieses Verordnungsvorschlags die Begriffsbestimmung der Internationalen Handelskammer gewählt.

Bedeutung und Geltungsbereich

3. Es sollte hier darauf hingewiesen werden, daß das beschriebene Konzept des Öko-Audit die Bewertung des Umweltmanagement in dem geprüften Unternehmen umfaßt. Die Bewertung der Umweltverträglichkeit der in diesem Unternehmen durchgeführten gewerblichen Tätigkeiten und die Beschaffung von Informationen und speziell für die Öffentlichkeit bestimmten Daten sind selbstverständlichen eine wesentliche Voraussetzung für jede signifikante Bewertung der Leistung.
4. Daher kann nur ein Unternehmen, das bereits über ein vollständiges Managementinstrumentarium verfügt, mit dem es sein "Umweltverhalten" festlegt, plant, überwacht und prüft, ein effizientes Öko-Audit durchführen. Dann kann dieses Audit zu einem Schlüsselement des Managementsystems werden, da es effektiv das geeignete Instrument ist, mit dem das Unternehmen regelmäßig das korrekte Funktionieren dieses Systems prüft.
5. Die Kommission hat sich bemüht, das Öko-Audit in ein breiter gestecktes System einzubeziehen, um den angestrebten Zielen gerecht zu werden.

D. Möglichkeiten eines Systems mit freiwilliger Beteiligung

1. Die Kommission schlägt für einen vorläufigen Zeitraum von vier Jahren ein Konzept auf der Grundlage einer freiwilligen Beteiligung vor.

Das vorgeschlagene System wendet sich unmittelbar an motivierete Unternehmen, um deren Umweltleistung zu verbessern. Diese müssen sich einer Disziplin im Umweltmanagement unterziehen (gestützt auf die Schaffung eines internen Umweltschutzsystems und die regelmäßige Durchführung des Audit) und die Öffentlichkeit über ihre Leistung und ihre Absichten für die Umwelt unterrichten (durch regelmäßige Erstellung eines speziellen Umweltberichts).

Dieses vorgeschlagene freiwillige Konzept steht mit den Zielen der Kommission im Einklang, die vor allem eine Dynamik für Leistungsbesserungen in gewerblichen Tätigkeiten jeder Art einführen, die Unternehmen zur Verantwortung erziehen sowie neben dem herkömmlichen ordnungspolitischen Konzept die Information der Öffentlichkeit und deren Beteiligung fördern möchte.

2. Die Glaubwürdigkeit dieses freiwilligen Systems ist durch eine systematische externe Kontrolle gewährleistet, die zum einen für eine strenge Einhaltung der Methodologie bei der Durchführung des Audit durch das Unternehmen und zum anderen für die Genauigkeit und Objektivität der bereitgestellten Informationen sorgt. Diese Kontrolle wird von einem zugelassenen unabhängigen Prüfer durchgeführt.

Beispiele zeigen, daß einige Unternehmen, die um die Glaubwürdigkeit ihrer Verpflichtung zum Umweltschutz bemüht sind, bereits jetzt Umweltverträglichkeitsprüfungen eingeführt und die Berichte über die Ergebnisse dieser Prüfungen von anerkannten unabhängigen externen Organisationen validieren lassen⁽¹⁰⁾ haben.

E. Wichtige Elemente des geplanten Systems

1. Das System der freiwilligen Beteiligung am Öko-Audit wird allen Unternehmen mit gewerblichen Tätigkeiten an einem gegebenen Produktionsstandort vorgeschlagen.
2. Die Beteiligung gibt ein Anrecht auf ein standortspezifisches Gütezeichen. Dieses nicht für die Umweltqualität des Produkts repräsentative Zeichen muß so von dem Unternehmen verwendet werden, daß seine genaue Bedeutung ohne weiteres festzustellen ist.
3. Eine amtliche Liste der beteiligten Unternehmen wird in jedem Mitgliedstaat erstellt und der Kommission jährlich vorgelegt, die alle Informationen im Amtsblatt der EG veröffentlicht.
4. Beteiligte Unternehmen müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - Sie müssen eine Umweltprüfung an dem betreffenden Standort durchführen, in der alle durch die Tätigkeit an diesem Standort verursachten derzeitigen und potentiellen Probleme aufgezeigt werden. Bereits im Rahmen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfungen können dafür verwendet werden.
 - Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung müssen sie ein Umweltschutzinstrumentarium erstellen und einführen, das die folgenden schriftlich niedergelegten Elemente enthält: eine für das gesamte Unternehmen festgelegte Politik, ein Durchführungsprogramm für den betreffenden Standort und ein Managementsystem, in dem die organisatorischen Maßnahmen und Arbeitsverfahren aufgelistet sind, die zur Durchführung und Überwachung des Programms erforderlich sind.

(10) NORSK HYDRO UK Environmental report, including LLOYD'S Register Statement, October 1990. Norsk Hydro UK Ltd. TWICKENHAM, Middlesex TW1 1EE

Dieses Managementsystem umfaßt insbesondere das vom Unternehmen nach den Grundsätzen, Kriterien und Methodologien dieses Vorschlags durchgeführte Audit-Programm.

- Sie müssen nach jedem internen Audit eine für die Öffentlichkeit bestimmte Umwelterklärung abfassen, die in objektiver, erschöpfender und geeigneter Weise die Probleme darstellt, die bei der Umweltprüfung deutlich wurden, ebenso wie die zahlenmäßigen Daten über die Leistung an dem Standort, eine Zusammenfassung der Politik, das Programm und die an dem Standort verfolgten Ziele sowie Informationen über die Absichten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.
 - Ein zugelassener Umweltprüfer muß das angewandte Audit-Verfahren und die Umwelterklärung prüfen und validieren.
5. Jeder Mitgliedstaat sorgt für die Einführung eines Zulassungssystems, mit dem geeignete Verfahren für die Zulassung der Umweltprüfer festgelegt und angewandt werden, die mit der Validierung des Audit-Verfahrens und der Umweltberichte beauftragt sind. Die Mitgliedstaaten können bereits bestehende Gremien einsetzen, müssen jedoch die in diesem Vorschlag enthaltenen Bedingungen und Kriterien für die Befugnis und den Pluralismus beachten.

IV. DARSTELLUNG DES INSTRUMENTARIUMS

Artikel eins

Artikel eins legt das Öko-Audit-System und seine Ziele fest.

Das Öko-Audit-System ist ein Gemeinschaftsrahmen, der den freiwilligen Beitritt gewerblicher Unternehmen ermöglicht.

Grundlegender Zweck des Systems ist eine bessere umweltorientierte Leistung der gewerblichen Tätigkeiten, im Hinblick auf einen Beitrag zum Umweltschutz.

Dieses System umfaßt daher die Schaffung eines Umweltschutzinstrumentariums durch die Unternehmen, die Bewertung dieses Instrumentariums und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Leistungen.

Artikel 2

In diesem Artikel sind die wichtigsten Begriffe dieser Verordnung festgelegt.

Nur die hier in einer speziellen Bedeutung verwendeten Begriffe sind Gegenstand einer Begriffsbestimmung.

Umweltanalyse

Sie ist der Ausgangspunkt des Öko-Audit-Prozesses. Es handelt sich um eine erschöpfende Untersuchung der Wechselwirkungen der Tätigkeiten an einem Produktionsstandort mit der Umwelt. Dazu gehören die Identifizierung und Analyse der allgemeinen Probleme, die Feststellung der Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt und die Bewertung aller Maßnahmen und Instrumentarien.

Im Gegensatz zu den Umweltverträglichkeitsprüfungen der Projekte betrifft diese Analyse eine bestehende Situation und nicht die Modellierung einer hypothetischen Situation. Das anzuwendende Verfahren ist daher unterschiedlich.

Diese Analyse deckt alle für die Umwelt wichtigen Aspekte ab, wie sie in Anhang I genannt sind.

Umweltschutzinstrumentarium

Dieser Ausdruck umfaßt alle Umweltschutzmaßnahmen des Unternehmens.

Dazu gehören die Verfahren, das technische Instrumentarium, die organisatorischen, verwaltungstechnischen, Kontroll-, Notstandsmaßnahmen usw.

Global gesehen handelt es sich also um das technische Instrumentarium und das Verwaltungssystem. Einige dieser Maßnahmen werden ergriffen, um die Übereinstimmung mit den geltenden Normen sicherzustellen, andere ergeben sich aus der Politik und den selbständig vom Unternehmen beschlossenen Zielen.

Umweltpolitik

Es handelt sich um ein Dokument der Unternehmensleitung, in dem die Gesamtziele und Grundsätze für die Aktion des Unternehmens auf dem Gebiet des Umweltschutzes festgelegt sind. Diese Ziele und Grundsätze gelten für alle Tätigkeiten und für alle betroffenen Produktionsstandorte.

Die Umweltpolitik kann megenmäßige Ziele erhalten (z.B. Verringerung oder Einstellung der Verwendung oder Emission bestimmter Stoffe).

Umweltmanagement

Es handelt sich um die Funktion, mit der die Umweltpolitik eines Unternehmens bestimmt und verwirklicht wird.

Das Umweltmanagement ist ein Aspekt des Gesamtmanagement eines Unternehmens.

System des Umweltmanagements

Das Umweltmanagement wird durch ein Managementsystem konkretisiert, d.h. eine organisatorische Struktur, die Festlegung der Verantwortung, der Praktiken, der Verfahren und Arbeitsmethoden und die Verwendung der erforderlichen Mittel.

Im allgemeinen ist das Umweltmanagementsystem in das allgemeine Managementsystem des Unternehmens einbezogen.

Sowohl das Umweltmanagement als auch das Umweltmanagementsystem umfassen globale und spezifische Aspekte an dem betreffenden Standort.

Umweltziele

Dies sind im einzelnen die Ziele des Unternehmen für den Umweltschutz, einschließlich mengenmäßiger Zielwerte, insbesondere mit Bezug auf den betreffenden Standort, im Rahmen der von der Unternehmensleitung festgelegten Politik.

Dazu gehören die Verringerung bestimmter festgestellter Auswirkungen, die Verbesserung der Umweltqualität, die Reduzierung der Emissionen, der Abfälle, des Energieverbrauchs usw.

Umweltprogramm

Eine Beschreibung der vom Unternehmen geplanten Maßnahmen, um die Ziele für den betreffenden Standort innerhalb der festgelegten Fristen zu erreichen.

Öko-Audit

Die Begriffsbestimmung für das Öko-Audit in der Verordnung ist die gleiche wie diejenige der Internationalen Handelskammer, die bei den Unternehmen, die das Audit praktizieren, am meisten verbreitet ist und für die in dem Gewerbe ein breiter Konsens besteht.

Das Audit ist ein Instrument des Umweltmanagement für die Unternehmensleitung, das auf die Kontrolle und Bewertung der Leistungen ausgelegt ist.

Grundlegendes Merkmal im Rahmen der Verordnung ist seine regelmäßige, systematische und objektive Durchführung.

Das Auditverfahren umfaßt die Bewertung der Organisation, des Managements und der Ausrüstung im Vergleich zu den rechtlichen Normen, den Normen des Unternehmens, den technologischen Normen, die den "besten verfügbaren Technologien" zur Verringerung der Verschmutzung entsprechen, die im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften festgelegt sind.

Umwelterklärung

Es handelt sich um das regelmäßig erscheinende Dokument, mit dem die an dem Öko-Audit-System beteiligten Unternehmen die Öffentlichkeit über ihre umweltorientierte Leistung an jedem Standort unterrichten.

Gewerbliche Tätigkeit

Unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen der Bergbau, das verarbeitende Gewerbe, bestimmte Branchen der Energiewirtschaft und die Abfallwirtschaft. Die Begriffsbestimmung verweist auf die "NACE"-Einstufung der Wirtschaftstätigkeit in der EG.

Unternehmen

Im Sinne der Verordnung wird der Begriff des Unternehmens sehr weit gefaßt. Es handelt sich um jede öffentliche oder private Organisation, die die Tätigkeit an einem gegebenen Produktionsstandort kontrolliert.

Standort

Die Begriffsbestimmung für den Standort bezieht sich auf den geographischen Ort, an dem die Tätigkeiten durchgeführt werden. Dazu gehören auch die Lager, die Infrastruktur und die Ausrüstung.

Zugelassene Umweltprüfer

Es handelt sich um eine Person oder eine Stelle, die im Sinne des von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung festgelegten Verfahrens zugelassen sind, um die Validierung der Umwelterklärungen vorzunehmen. Bei komplexen Tätigkeiten verlangt die Validierung vielfältige Fachkenntnisse, die ein einziger Sachverständiger nicht allein haben kann. Daher wird in der Zulassung der Bereich festgelegt, in dem der Sachverständige oder die zugelassene Stelle ihre Tätigkeit ausüben dürfen.

Zuständige Stellen

Es handelt sich um die Stellen, denen von den Mitgliedstaaten folgende Aufgaben übertragen werden:

- * Entgegennahme der ersten Umwelterklärung und der Informationen gemäß Anhang IV;
- * Entgegennahme der folgenden Erklärungen;
- * Beteiligung an der Einsetzung und Verwaltung der Zulassungssysteme für Umweltprüfer;
- * Festlegung, Aktualisierung und Mitteilung der Liste der am Öko-Audit beteiligten Standorte an die Kommission;
- * Überwachung der Benutzung des Prüfzeichens.

Artikel 3

In diesem Artikel sind die Verpflichtungen für die Unternehmen festgelegt, die sich freiwillig am Öko-Audit-System beteiligen wollen. An dem System beteiligen können sich die Unternehmen, die eine der vorstehend genannten gewerblichen Tätigkeiten ausüben. Die Verpflichtungen gelten für die Produktionsstandorte.

Grundlegende Verpflichtungen sind:

- * Durchführung einer ersten Umweltanalyse;
- * Festlegung eines Umweltschutzinstrumentariums aufgrund der Ergebnisse der Analyse;
- * Durchführung regelmäßiger und systematischer Öko-Audits für die betreffenden Tätigkeiten;
- * Abfassung von regelmäßigen Umwelterklärungen;
- * Validierung der Erklärungen durch zugelassene Umweltprüfer;
- * Vorlegen der Erklärungen bei der zuständigen Stelle und Bereitstellung für die Öffentlichkeit.

Die Beteiligung am System gilt ab der Vorlage der ersten von einem zugelassenen Prüfer validierten Erklärung bei der zuständigen Stelle.

Artikel 4

Dieser Artikel betrifft die Normung der Umweltmanagementsysteme, die ein wichtiges Element des Umweltschutzinstrumentariums darstellen. Diese Normung wird von den zuständigen europäischen Stellen auf Initiative der Kommission und aufgrund der Kriterien von Anhang I durchgeführt.

Die betreffenden Normen sind eine Ergänzung und Spezifizierung der Normen EN 29000, die mit Inkrafttreten der Verordnung die zu berücksichtigende Referenz für die Festlegung der Managementsysteme darstellen.

Artikel 5

In diesem Artikel sind Art und Inhalt der regelmäßigen Umwelterklärung festgelegt. Sie wird unter Verantwortung der Leitung des betreffenden Unternehmens vor allem aufgrund der Ergebnisse des Audit ausgearbeitet. Sie enthält auch Informationen von anderen Verfahren, z.B. die Inventare der Emissionen.

Die Erklärung ist ein nichttechnisches Dokument, das speziell für die Öffentlichkeit ausgearbeitet wird.

Sein Inhalt erstreckt sich auf:

- * die Beschreibung der betreffenden Tätigkeiten;
- * die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Umweltprobleme;
- * eine Bestandsaufnahme der Emissionen und Abfälle, des Energieverbrauchs und der Rohstoffe;
- * Umweltpolitik, -programm und -ziele des Unternehmens;
- * Umweltorientierte Leistung.

Artikel 6

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über die Organisationen der Audit-Tätigkeiten und die Validierung.

Das Audit wird von dem Unternehmen selbst durchgeführt, wenn sein internes Instrumentarium ein geeignetes einschlägiges System enthält, oder aber durch eine externe Stelle, die von dem Mitgliedstaat für diese Aufgabe zugelassen ist.

Es gelten in jedem Fall die Normen ISO 10011.

Die Validierung der Erklärungen durch die zugelassenen Umweltprüfer wird gemäß den Kriterien von Anhang II durchgeführt. Die Tätigkeit der Prüfer fällt unter das Berufsgeheimnis.

Die Koordinierung zwischen den Validierungsverfahren und der Zertifizierung der Übereinstimmung mit den Normen gemäß Artikel 4 wird von der Europäischen Organisation für Prüfung und Zertifizierung durchgeführt.

Artikel 7

In diesem Artikel sind die Bestimmungen für die Zulassung der Umweltprüfer festgelegt. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einführung von Zulassungssystemen, die mit der Festlegung und Anwendung der Bestimmungen und Verfahren für die Zulassung beauftragt sind.

Die vorherige Zustimmung der Kommission ist notwendig für die Annahme dieser Bedingungen und Verfahren durch die Zulassungssysteme, um die Harmonisierung der Validierung in der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen. Alle betroffenen Parteien (zuständige Organisationen, gewerbliche Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften) können an der Einsetzung und Verwaltung dieser Systeme teilnehmen.

Der Beruf des Prüfers beinhaltet eine automatische Anerkennung der Zulassung in der ganzen Gemeinschaft.

Artikel 8

Die Kommission stellt aufgrund der von den Zulassungssystemen der einzelnen Mitgliedstaaten aufgestellten Listen eine Liste der zugelassenen Umweltprüfer zusammen und veröffentlicht sie im ABl. der EG .

Artikel 9

In jedem Mitgliedstaat erstellt die zuständige Stelle die Liste der am Öko-Audit beteiligten Standorte.

Aufgrund der einzelstaatlichen Listen stellt die Kommission eine zusammenfassende Liste auf, die einmal im Jahr überprüft und im ABl. der EG veröffentlicht wird.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die zuständigen Stellen innerhalb von zwölf Monaten nach der Annahme der Verordnung zu benennen.

Artikel 11

In diesem Artikel sind die Verwendungsbedingungen des Öko-Audit-Zeichens festgelegt.

Dieses Zeichen darf weder auf den Produkten noch ihren Verpackungen erscheinen. Es darf auch nicht zu Werbezwecken für die Produkte benutzt werden.

Außerdem muß es immer zusammen mit dem Standort angegeben werden, für den das Öko-Audit gilt.

Das Zeichen kann nicht im Zusammenhang mit den Standorten verwendet werden, an denen gemeinschaftliche und nationale Umweltschutzvorschriften nicht eingehalten werden.

Die zuständigen Stellen sind beauftragt, die Verwendung des Zeichens durch die Unternehmen zu überwachen.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten können die Beteiligung der Unternehmen am Öko-Audit-System durch dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Aktionen fördern. Insbesondere bei den KMU ist die Schaffung von Hilfsstrukturen geplant, um ihnen die nötigen Fachkenntnisse und Unterstützung zur Überwindung spezieller Schwierigkeiten zu vermitteln, die ihre Beteiligung am Öko-Audit hindern könnten.

Darüber hinaus ergreift die Kommission auch Initiativen als Beistand der KMU bei der Ausbildung, der Information und der technischen Unterstützung.

Artikel 13

Die Verordnung wird vier Jahre nach ihren Inkrafttreten aufgrund der gewonnenen Erfahrungen überprüft. Die Überprüfung erstreckt sich vor allem auf die Freiwilligkeit und den Geltungsbereich des Systems. Die Entscheidungen über diese Revision sollen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden.

Artikel 14

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, gilt aber erst 18 Monate nach dem Inkrafttreten.

Anhang I

In diesem Anhang sind die Kriterien für die Umweltschutzinstrumentarien und das Öko-Audit festgelegt.

Insbesondere werden die dafür geltenden Normen (EN 29000 für die Instrumentarien und ISO 10011 für das Audit), die einzuhaltenden Grundsätze des guten Umweltmanagement, die bei der Analyse und dem Öko-Audit zu berücksichtigenden Themen definiert.

Der Anhang enthält ferner im einzelnen die Elemente eines Umweltschutz-instrumentariums.

Für das Audit sind im Anhang die Anforderungen in bezug auf Ziele, Geltungsbereich, Organisation und Ressourcen, Planung und Vorbereitung, Aktivitäten am Standort, Berichte und Folgemaßnahmen vorgesehen. Außerdem ist eine Spanne von 1-3 Jahren für die Häufigkeit des Audit festgelegt, wobei es der Unternehmensführung überlassen bleibt, innerhalb dieser Spanne die Häufigkeit für jeden Standort aufgrund von Kriterien festzulegen, wie der Umweltverträglichkeit der betreffenden Tätigkeiten.

Anhang II

Dieser Anhang betrifft die Zulassung der Prüfer und ihre Funktion. Die Norm EN 45012 wird für die Zulassungsbedingungen und -verfahren berücksichtigt.

Die Prüfer müssen die Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Unternehmen im Rahmen des Öko-Audit-Systems kontrollieren. Diese Übereinstimmung ist die Voraussetzung für eine Validierung der Erklärung und somit für die Eintragung in die Liste der Unternehmen, die am Öko-Audit beteiligt sind, und für das Anrecht auf das Gütezeichen. Der Prüfer muß sich von dieser Übereinstimmung durch geeignete Verfahren überzeugen, einschließlich einem Besuch am Standort, wobei eine Überschneidung mit dem internen Audit des Unternehmens vermieden werden muß. Die Kommission legt die Leitlinien für die Validierung fest, an die sich die Prüfer halten müssen.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, die die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Öko-Audit-System ermöglicht

(92/C 76/02)

KOM(91) 459 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 6. März 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Vertrag festgelegten und in den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 ⁽¹⁾, 1977 ⁽²⁾, 1983 ⁽³⁾ und 1987 ⁽⁴⁾ ausgeführten Ziele und Grundsätze der Umweltpolitik der Gemeinschaft umfassen insbesondere die Verhütung, die Verringerung und, soweit möglich, die Beseitigung der Umweltbelastungen nach Möglichkeit an ihrem Ursprung sowie eine gute Bewirtschaftung der Rohstoffquellen auf der Grundlage des sogenannten Verursacherprinzips.

Das vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaften für den Umweltschutz betont die Zweckmäßigkeit der Entwicklung einer besser integrierten Politik zur Bekämpfung der Verschmutzung.

Der Rat hat in seiner Entschliessung vom 19. Oktober 1987 über das vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaft

für den Umweltschutz ⁽⁵⁾ erklärt, daß sich die Tätigkeit der Gemeinschaft unter Achtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf bestimmte vorrangige Bereiche konzentrieren muß, einschließlich des verbesserten Zugangs zu umweltbezogenen Informationen. Das Europäische Parlament betonte in seiner Stellungnahme zu diesem Programm ⁽⁶⁾, daß allen Bürgern durch eine spezifische Gemeinschaftsaktion der Zugang zu Informationen möglich gemacht werden muß.

Der Rat hat am 7. Juni 1990 die Richtlinie 90/313/EWG ⁽⁷⁾ über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt verabschiedet.

Insbesondere gewerbliche Unternehmen sehen sich rasch wachsenden weitreichenden und komplexen Aufgaben und Zuständigkeiten mit Bezug auf die Bewertung, Kontrolle, Verhütung oder Verringerung der Folgen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt gegenüber, einschließlich der Verpflichtung, die Einhaltung der gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften über den Umweltschutz zu gewährleisten.

Diese Aufgaben und Zuständigkeiten verlangen von den Unternehmen die Einführung eines wirksamen internen Umweltschutzinstrumentariums.

Der Einsatz eines Umweltschutzinstrumentariums durch die Unternehmen kann nicht von der Notwendigkeit getrennt werden, eine geeignete Beteiligung der Arbeitnehmer an der Schaffung und Anwendung solcher Systeme sicherzustellen, sowie der Notwendigkeit, einen besseren Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmer zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1987, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1987, S. 138.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

Die Anwendung von Öko-Audit-Techniken im Rahmen des Umweltschutzzinstrumentariums ist besonders wichtig für die systematische, regelmäßige und objektive Bewertung der umweltorientierten Leistung und erleichtert eine Verbesserung dieser Leistung.

Der Einsatz von Umweltschutzzinstrumentarien und die Anwendung von Öko-Audits in diesem Zusammenhang sind im gewerblichen Sektor schon weiter verbreitet.

In der Öffentlichkeit besteht zunehmendes Interesse an Informationen über die umweltorientierten Leistungen der Unternehmen.

In einem geeigneten Rahmen angewandt kann das Öko-Audit sowohl ein wirksames Werkzeug zur Verbesserung der umweltorientierten Leistungen der Unternehmen als auch eine gesunde Grundlage für ihre Politik zur Information der Öffentlichkeit und der Partnerschaft mit ihr bilden.

Die Schaffung eines flexiblen Gemeinschaftssystems zur Bewertung und Verbesserung der umweltorientierten Leistung bestimmter Tätigkeiten würde auch weitere Entwicklungen auf Gebieten wie der Normung und Zertifizierung interner Umweltschutzsysteme fördern.

Es ist daher notwendig und abgebracht, die Einführung von Umweltschutzzinstrumentarien einschließlich Audit-Programmen durch die Unternehmen zu fördern und für eine systematische und geeignete Information der Öffentlichkeit über ihre Politik, Programme, ihr Management und ihre umweltorientierten Leistungen zu sorgen, insbesondere was die Verbindung zwischen Gesundheit und Umwelt anbelangt.

Dies läßt sich am besten durch die Schaffung eines Gemeinschaftssystems erreichen, das eine freiwillige Beteiligung der Unternehmen vorsieht.

Zweck eines solchen Systems sollte es sein, die Einführung eines leistungsfähigen Umweltschutzzinstrumentariums aufgrund einer ersten umfassenden und eingehenden Analyse der Umweltprobleme zu fördern, die grundlegenden Anforderungen an Öko-Audits im Rahmen dieses Instrumentariums festzulegen und die Öffentlichkeit auf der Grundlage der Audit-Ergebnisse über die umweltorientierte Leistung der Unternehmen zu unterrichten.

Zu diesen Anforderungen gehört eine unabhängige Validierung der Umwelterklärungen für die Öffentlichkeit durch zugelassene Umweltprüfer, um die Zuverlässigkeit und den repräsentativen Charakter solcher Informationen zu garantieren.

Es ist notwendig, Bedingungen und Verfahren für die Zulassung von Umweltprüfern sowie die Verfahren fest-

zulegen, mit denen eine Verzerrung der Validierungstätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung vermieden wird.

Diese Verordnung muß gegebenenfalls aufgrund der in den ersten Jahren ihrer Umsetzung gewonnenen Erfahrungen überprüft werden, insbesondere mit Bezug auf den Geltungsbereich. Daher ist die Einsetzung eines wirksamen Verfahrens für eine solche Revision notwendig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Öko-Audit-System und seine Ziele

- (1) Es wird ein Gemeinschaftssystem zur Bewertung und Verbesserung der umweltorientierten Leistung von gewerblichen Tätigkeiten und zur geeigneten Unterrichtung der Öffentlichkeit geschaffen, nachstehend Öko-Audit genannt, das eine freiwillige Beteiligung der gewerblichen Unternehmen vorsieht.
- (2) Ziel des Öko-Audits ist eine bessere umweltorientierte Leistung der gewerblichen Tätigkeiten durch:
 - a) die Schaffung und den Einsatz eines Umweltschutzzinstrumentariums durch die Unternehmen;
 - b) eine systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der umweltorientierten Leistung dieses Instrumentariums;
 - c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die umweltorientierte Leistung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Umweltprüfung“: eine erste umfassende und eingehende Untersuchung der ökologischen Fragestellungen, Auswirkungen und Leistungen mit Bezug auf die Tätigkeit an einem Standort, einschließlich insbesondere der in Anhang I erwähnten Aspekte;
- b) „Umweltschutzzinstrumentarium“: eine koordinierte Serie von Maßnahmen verschiedener Art, zum Schutz der Umwelt;
- c) „Umweltpolitik“: eine Definition der Gesamtziele und Aktionsgrundsätze eines Unternehmens im Hinblick auf die Umwelt;
- d) „Umweltmanagement“: diejenigen Aspekte der gesamten Managementfunktion, die die Umweltpolitik bestimmen und für ihre Anwendung ausschlaggebend sind;

e) „Umweltmanagementsystem“: die Organisationsstruktur, die Aufgaben, Praktiken, Verfahren und Ressourcen für das Umweltmanagement;

f) „Umweltziele“: die detaillierten Ziele eines Unternehmens für seine umweltorientierte Leistung;

g) „Umweltprogramm“: eine Beschreibung der Ziele und Tätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf einen besseren Umweltschutz an einem gegebenen Standort, einschließlich einer Beschreibung der Maßnahme zur Erreichung dieser Ziele und der festgelegten Fristen;

h) „Öko-Audit“: ein Managementinstrument, das eine systematische, mit Unterlagen versehene, regelmäßige und objektive Bewertung der Organisation, des Managements und der Ausrüstung umfaßt. Es soll zum Schutz der Umwelt beitragen durch:

i) Erleichterung der Managementkontrolle von ökologischen Praktiken,

ii) Bewertung der Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik, einschließlich der Einhaltung der ordnungspolitischen Vorschriften.

Das Öko-Audit umfaßt die Ermittlung der zur Bewertung der Leistungen notwendigen Daten;

i) „Umwelterklärung“: die von dem Unternehmen gemäß den Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere Artikel 8, abgefaßte Erklärung;

j) „gewerbliche Tätigkeit“: jede Tätigkeit, die unter die Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates⁽¹⁾ fällt. Hinzu kommen noch die Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser sowie Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Entsorgung von festen oder flüssigen Abfällen;

k) „Unternehmen“: jede Organisation, die eine unmittelbare Betriebskontrolle über die Tätigkeit an einem gegebenen Standort ausübt;

l) „Standort“: das Gelände, auf dem die unter der Kontrolle eines Unternehmens an einem gegebenen Standort stehenden gewerblichen Tätigkeiten durchgeführt werden, einschließlich damit verbundener Lagerung von Rohstoffen, Nebenprodukten, Zwischenprodukten, Endprodukten und Abfällen. Dazu gehören auch feste oder bewegliche Ausrüstung und Geräte im Rahmen dieser Tätigkeit;

m) „zugelassener Umweltprüfer“: jede Person oder Organisation, der die Zulassung gemäß den Bedingungen und Verfahren von Artikel 7 erteilt wurde;

n) „zuständige Stellen“: die im Rahmen von Artikel 10 von den Mitgliedstaaten benannten Stellen, die die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben durchführen.

Artikel 3

Teilnahme am Öko-Audit-System, Verpflichtungen der beteiligten Unternehmen, Beteiligungsverfahren

(1) Unternehmen, die eine gewerbliche Tätigkeit betreiben, können sich an dem Öko-Audit-System für jeden Standort beteiligen, an dem solche Tätigkeiten durchgeführt werden, wenn sie sich verpflichten, alle in der Verordnung festgelegten Verfahren mit Bezug auf den jeweiligen Standort einzuhalten, d. h.:

— aufgrund der Ergebnisse einer ersten Umweltprüfung entsprechend den Kriterien in Anhang I und mit einer geeigneten Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter ein Umweltschutzzinstrumentarium zu entwickeln und umzusetzen, das für alle Tätigkeiten an dem Standort gilt;

— unter Einhaltung der Kriterien in Anhang I Öko-Audits an den betreffenden Standorten durchzuführen oder durchführen zu lassen;

— auf höchster Managementebene alle Audit-Ergebnisse nach Maßgabe dieser Elemente und im Rahmen ihres Umweltprogramms zu erwägen, Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung der umweltorientierten Leistung festzulegen;

— für jeden Standort, an dem ein Audit durchgeführt wurde, eine spezielle Umwelterklärung mit der gleichen Häufigkeit wie das Öko-Audit zu erstellen;

— die Umwelterklärung in bezug auf die Zuverlässigkeit der darin enthaltenen Daten und Informationen und die eingehende Prüfung aller wichtigen ökologischen Fragestellungen dieses Standorts von zugelassenen Umweltprüfern validieren zu lassen;

— die von den zugelassenen Umweltprüfern validierten Umwelterklärungen der zuständigen Stelle vorzulegen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Unternehmen, die eine Beteiligung am Öko-Audit-System für einen bestimmten Standort beschließen, müssen nach Durchführung einer Umweltanalyse des Standorts ein Umweltschutzzinstrumentarium einsetzen, eine Umwelterklärung abfassen und der zuständigen Stelle gemäß Artikel 10 eine erste von einem zugelassenen Umweltprüfer validierte Umwelterklärung vorlegen, einschließlich der Informationen gemäß Anhang IV.

(¹) ABl. Nr. L 293 vom 24. 10. 1990, S. 1.

(3) Die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen gelten unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) beschlossenen Maßnahmen.

Artikel 4

Normung der Umweltmanagementsysteme

Die Kommission fordert die europäischen Normungsgremien auf, Normen für die Umweltmanagementsysteme zu entwickeln und anzunehmen, die sich auf die Kriterien in Anhang I stützen, unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, Grundsätze und Vorschriften.

Artikel 5

Umwelterklärung

(1) Eine Umwelterklärung wird auf jeden am Öko-Audit-System beteiligten Standort unter Aufsicht der Unternehmensleitung in Verbindung mit und auf der Grundlage jedes Öko-Audit oder aber beim ersten Mal aufgrund der ersten Umweltprüfung ausgearbeitet. Zur Information der Öffentlichkeit wird eine Zusammenfassung in nicht technischer Form erstellt.

(2) Die Umwelterklärung umfaßt im einzelnen:

- eine Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens an dem betreffenden Standort;
- eine eingehende Darstellung aller wichtigen ökologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit den betreffenden Tätigkeiten;
- eine Zusammenfassung der quantitativen Daten über Schadstoffemissionen, Abfallaufkommen, Rohstoff-, Energie- und Wasserverbrauch und zu gegebener Zeit andere bedeutende umweltrelevante Aspekte;
- eine Darstellung der Umweltpolitik, des Umweltprogramms und der spezifischen Ziele des Unternehmens mit Bezug auf den entsprechenden Standort;
- eine Bewertung der umweltorientierten Leistung des Umweltschutzzinstrumentariums an dem betreffenden Standort;
- den Termin für die Vorlage der nächsten Umwelterklärung.

Die Validierung der Erklärung erfolgt unter den Bedingungen in Anhang II.

Artikel 6

Organisation der Audit- und Validierungstätigkeiten

(1) Das Öko-Audit eines Standorts kann entweder durch die Prüfer des Unternehmens durchgeführt werden, wenn das Unternehmen über ein eigenes Instrumentarium verfügt, z. B. im Rahmen der Norm EN 29000, oder aber durch externe Prüfer, die von einer vom Mitgliedstaat anerkannten Stelle zugelassen sind. In jedem Fall wird das Audit nach den Kriterien in Anhang I durchgeführt, unter Berücksichtigung der Normen ISO 10011 über die Qualifikation der Prüfer (Teil 2) und die Audit-Verfahren (Teil 1).

(2) Die Validierung der Umwelterklärungen wird von zugelassenen Umweltprüfern nach den Kriterien in Anhang II abgegeben.

Die zugelassenen Prüfer sind verpflichtet, die im Rahmen ihrer Validierungstätigkeiten gesammelten Informationen und Daten nicht ohne Genehmigung der Unternehmensführung zu veröffentlichen.

(3) Die Kommission bittet die Europäische Organisation für Prüfung und Zertifizierung, Bedingungen und Verfahren aufgrund der Kriterien von Anhang II festzulegen, um die Konformität mit den in Artikel 4 genannten Normen zertifizieren zu lassen und die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 benannten Stellen zu gewährleisten.

Artikel 7

Zulassung der Umweltprüfer

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Zulassungssysteme voll funktionsfähig sind, die für die Festlegung und Durchführung der Bedingungen und Verfahren für die Zulassung der Umweltprüfer und die Kontrolle ihrer Tätigkeit verantwortlich sind. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten entweder die bestehenden Zertifizierungseinrichtungen verwenden oder andere geeignete Gremien benennen oder schaffen.

Bei der Festlegung dieser Bedingungen und Verfahren müssen in den Zulassungssystemen der Mitgliedstaaten die entsprechenden Kriterien in Anhang II berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vorher über die in dieser Hinsicht geplanten Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen von der Kommission gebilligt werden, bevor sie von einem Zulassungssystem angenommen werden können.

Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Vorschriften und Verfahren, damit die Zulassungssysteme ihre Funktion erfüllen können.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die im Sinne dieses Absatzes getroffenen Maßnahmen.

(2) Die zuständigen Stellen, die einschlägigen Berufsverbände, die Nichtregierungsorganisationen, die sich mit der Umwelt und den Verbrauchern befassen, und die Gewerkschaften sind berechtigt, sich an der Einführung und Leitung der Zulassungssysteme gemäß Absatz 1 nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Regeln und Verfahren zu beteiligen. Diese Regeln und Verfahren werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

(3) Die Zulassungssysteme arbeiten zusammen, insbesondere um die Kontrolle der Tätigkeit der zugelassenen Umweltprüfer zu gewährleisten. Die Kommission wird geeignete Maßnahmen treffen, um diese Zusammenarbeit zu erleichtern.

(4) Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Prüfer können Validierungstätigkeiten in allen anderen Mitgliedstaaten ausüben.

Artikel 8

Liste der zugelassenen Umweltprüfer

Die Zulassungssysteme erstellen, aktualisieren und revidieren eine Liste der zugelassenen Umweltprüfer in den einzelnen Mitgliedstaaten und teilen der Kommission diese Liste mit.

Die Kommission veröffentlicht eine Gesamtliste für die Gemeinschaft im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 9

Liste der am Öko-Audit-System beteiligten Standorte

(1) Die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannten Stellen fertigen eine Liste der am Öko-Audit-System beteiligten Standorte an und aktualisieren sie regelmäßig.

Sofern ein Unternehmen es unterläßt, den zuständigen Stellen innerhalb der angekündigten Fristen die validierten Umwelterklärungen in bezug auf einen Standort vorzulegen, wird dieser Standort von der Liste gestrichen.

(2) Die zuständigen Stellen teilen die Liste und deren Aktualisierung der Kommission jährlich mit.

Die Liste aller am Öko-Audit-System beteiligten Standorte der Gemeinschaft wird jährlich von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 10

Zuständige Stellen

Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung die zuständigen Stellen und unterrichten die Kommission hiervon unverzüglich.

Artikel 11

Öko-Audit-Zeichen

(1) Das Zeichen in Anhang III kann im Zusammenhang mit den am Öko-Audit-System beteiligten Standorten verwendet werden. Die Angabe der beteiligten Standorte muß immer zusammen mit dem Zeichen erfolgen.

Das Zeichen kann verwendet werden:

- auf den Umwelterklärungen des Unternehmens,
- auf den Broschüren, Berichten, Informationsdokumenten des Unternehmens,
- auf dem Briefkopf des Unternehmens,
- für die Werbung des Unternehmens, sofern diese sich nicht auf spezielle Produkte oder Dienstleistungen bezieht.

Das Zeichen kann nicht für die Werbung von Produkten oder auf den Produkten und ihren Verpackungen verwendet werden.

Das Zeichen muß immer je nach Fall von einem der Sätze in Anhang III begleitet sein.

(2) Die Verwendung des Zeichens ist für die Standorte verboten, an denen die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes nicht erfüllt werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die zuständigen Stellen zu ermächtigen, die Verwendung des Zeichens zu überwachen, und unterrichten die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen.

Artikel 12

Förderung des Öko-Audit-Systems

(1) Die Mitgliedstaaten können zur Förderung des Öko-Audit-Systems insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen, wenn diese dem Gemeinschaftsrecht entsprechen:

- a) Für kleine und mittlere Unternehmen werden Aktionen und gegebenenfalls Unterstützungsstrukturen eingeführt oder gefördert, um diesen die Fachkenntnis und erforderliche Unterstützung zur Einhaltung der Regeln, Bedingungen und Verfahren in dieser Verordnung zur Verfügung zu stellen, d. h. vor allem das Umweltschutzinstrumentarium, das Audit, die Ausarbeitung der Erklärungen und ihre Validierung;
- b) Erleichterung und/oder Abschwächung der praktischen Modalitäten für die Kontrolle und Inspektion unter bestimmten Umständen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen;
- c) Sicherstellung der Werbung für das Öko-Audit-System und der Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die im Rahmen dieses Artikels getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Kommission legt nach Anhörung der Sozialpartner dem Rat Vorschläge für eine verstärkte Beteiligung der kleinen und mittleren Unternehmen am Öko-Audit-System vor, insbesondere zur Information, Ausbildung und technischen Unterstützung.

Artikel 13

Revision

Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission das Öko-Audit-System nach den während seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen und schlägt dem Rat gegebenenfalls geeignete Änderungen namentlich für den Anwendungsbereich und die Art vor.

Im Rahmen dieser Revision legt der Rat die vorgeschlagenen Änderungen mit qualifizierter Mehrheit aufgrund von Artikel 130s Absatz 2 des Vertrages fest.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Fragen, Kriterien und Vorschriften in bezug auf das Umweltschutzinstrumentarium und das Öko-Audit

- A. Das Umweltschutzinstrumentarium wird unter Berücksichtigung der Normen der Serie EN 29000 und, unmittelbar nach ihrer Verabschiedung, der speziellen Normen erstellt, die im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 4 festgelegt werden.

Dieses Instrumentarium umfaßt folgende Elemente, die formell schriftlich aufgeführt sind: eine Umweltpolitik, umweltorientierte Ziele, ein Umweltschutzprogramm und ein Umweltmanagementsystem, zu denen unter anderem ein Audit-Programm gehört.

Die einschlägigen Dokumente erläutern, inwieweit die Umweltpolitik und das Umweltmanagementsystem für den Standort an die Politik und die Systeme des Unternehmens gebunden sind und umfassen die Gegebenheiten der Umweltpolitik des Unternehmens.

Das Umweltschutzinstrumentarium erstreckt sich auf technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren im Hinblick auf die Lieferung der Informationen und Daten für die Bewertung der umweltorientierten Leistung der Tätigkeiten an dem betreffenden Standort unter Berücksichtigung der Umweltpolitik, -ziele und -programme des Unternehmens.

B. Zu erörternde Themen

Die nachstehenden Themen werden im Rahmen des Umweltschutzzinstrumentariums und des Öko-Audits berücksichtigt:

- Bewertung, Kontrolle und Verhütung der Auswirkungen der betreffenden Tätigkeit auf die verschiedenen Medien;
- Management, Einsparungen und Wahl von Energieträgern;
- Bewirtschaftung, Einsparung, Auswahl und Transport von Rohstoffen; Wasserwirtschaft und -einsparung;
- Verringerung, Recycling, Wiederverwendung, Transport und Entsorgung von Abfällen;
- Auswahl der Produktionsverfahren;
- Produktmanagement (Entwurf, Verpackung, Transport, Verwendung und Entsorgung);
- Verhütung und Verringerung von Unfällen;
- Information, Ausbildung und Beteiligung des Personals in bezug auf ökologische Fragestellungen;
- externe Information und Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere Bearbeitung der Klagen aus der Öffentlichkeit.

C. Die umweltorientierten Leistungen werden im Verhältnis zu den auf diesem Gebiet geltenden Gemeinschafts- und einzelstaatlichen Normen und den besten verfügbaren Technologien zur Verringerung der Verschmutzung, wie sie im Rahmen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt sind, bewertet.

Für das Umweltmanagement gelten die nachstehenden „guten Managementpraktiken“ von Fall zu Fall als Referenz im Rahmen des Öko-Audit-Systems für das Umweltschutzzinstrumentarium und das Öko-Audit:

1. Das Management arbeitet die Umweltpolitik, -ziele und -programme des Unternehmens aus und überprüft sie regelmäßig auf höchster Ebene. Diese Politik, Ziele und Programme sind schriftlich festgelegt.
2. Das Management fördert zusammen mit den Personalvertretern bei den Arbeitnehmern auf allen Ebenen ein Verantwortungsbewußtsein für die Umwelt.
3. Das Management bewertet im voraus die Umweltauswirkungen jeder neuen Tätigkeit, jedes neuen Produkts und jedes neuen Verfahrens.
4. Das Management bewertet und überwacht die Auswirkungen der gegenwärtigen Tätigkeiten auf die lokale Umgebung und prüft alle bedeutenden Auswirkungen auf die Umwelt im allgemeinen.
5. Das Management sorgt dafür, daß die Umweltauswirkungen aller Tätigkeiten auf ein Mindestmaß verringert werden.
6. Das Management sorgt dafür, daß die notwendigen Vorschriften erlassen und angewandt werden, um das Abfallaufkommen auf ein Mindestmaß zu verringern und die Ressourcen zu erhalten.
7. Das Management ergreift geeignete Maßnahmen, um unfallbedingte Emissionen von Stoffen oder Energie zu vermeiden.

8. Das Unternehmen legt Verfahren zur Prüfung der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik fest und läßt sie anwenden. Sofern diese Verfahren Messungen und Versuche erfordern, sorgt es für eine Aufzeichnung der Ergebnisse.
 9. Das Unternehmen legt die im Falle einer nicht seiner Umweltpolitik sowie seinen Umweltzielen entsprechenden Situation notwendigen Verfahren und Maßnahmen fest.
 10. Das Management arbeitet zusammen mit den öffentlichen Behörden Notstandsverfahren aus, um die Auswirkungen etwaiger Unfälle möglichst gering zu halten und bringt sie auf den neuesten Stand.
 11. Das Management liefert der Öffentlichkeit alle Informationen, um die potentiellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens zu verstehen. Es bereitet sich darauf vor, positiv auf die öffentliche Besorgnis einzugehen.
 12. Das Management berät die Kunden im Hinblick auf die Verhütung von Unfällen und Belastungen bei der Handhabung, Verwendung und Entsorgung der Produkte des Unternehmens.
 13. Das Management sorgt dafür, daß die Vertragspartner des Unternehmens die gleichen Umweltnormen anwenden wie es selbst.
- D. Die unter den Absätzen B und C genannten Fragestellungen und Vorschriften gelten, soweit sie unter die Kontrolle des Standortmanagements fallen.

E. Öko-Audit

Audit-Methodologie und -Verfahren werden aufgrund der Leitlinien, die in der internationalen Norm ISO 10011 enthalten sind, und im Rahmen der Grundsätze und Vorschriften dieser Verordnung festgelegt.

Insbesondere:

Ziele

In den Öko-Audit-Programmen des Unternehmens sind die speziellen Ziele des Audits für den betreffenden Standort festgelegt.

Zu diesen Zielen gehören namentlich: die Bewertung der bestehenden Managementsysteme, die Einhaltung der gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen und lokalen Regelungen und die Übereinstimmung mit der Politik des Unternehmens.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Audits ist eindeutig festgelegt und hebt ausdrücklich hervor:

- die erfaßten Themen,
- die Tätigkeiten an dem Standort,
- die Normen für die umweltorientierte Leistung,
- den vom Audit erfaßten Zeitraum.

Organisation und Ressourcen

Öko-Audits werden von Prüfern durchgeführt, die über eingehende Kenntnisse der kontrollierten Sektoren und Bereiche sowie über ausreichende Ausbildung und Kompetenz als Prüfer verfügen, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Es werden die für den Geltungsbereich und die Ziele des Audit erforderlichen Mittel und Zeit aufgewendet.

Das Audit wird von der Unternehmensleitung unterstützt.

Die Prüfer sind unabhängig von den Tätigkeiten, die sie kontrollieren.

Planung und Vorbereitung des Audit für einen Standort

Jedes Audit wird geplant und vorbereitet, um:

- zu gewährleisten, daß geeignete Mittel bereitgestellt werden,
- zu gewährleisten, daß jede an dem Audit beteiligte Person (einschließlich der Prüfer, dem für das Management des Standorts verantwortlichen Personal sowie den Personalvertretern und den Verantwortlichen anderer Schlüsselpositionen) ihre Rolle und Aufgaben versteht.

Dazu gehören die Vertrautmachung mit den Tätigkeiten des Standorts und dem bestehenden Umweltschutzzinstrumentarium an dem Standort sowie die Überprüfung der Feststellungen und Schlußfolgerungen der vorangegangenen Audits.

Audit-Tätigkeit am Standort

Die Tätigkeiten an Ort und Stelle umfassen Diskussionen mit dem an dem Standort beschäftigten Personal, die Prüfung der Betriebs- und Ausrüstungsbedingungen, die Prüfung der Archive, der schriftlichen Verfahren und anderer einschlägiger Dokumente, um die umweltorientierte Leistung des Standorts zu bewerten. Dabei wird ermittelt, ob der Standort den geltenden Normen entspricht und ob die bestehenden Systeme zur Verwaltung der umweltorientierten Arbeiten wirksam und geeignet sind.

Folgende Etappen sind Bestandteil des Audit:

- Verständnis der Managementsysteme,
- Bewertung der Schwächen und Stärken der Managementsysteme,
- Sammlung signifikanter Informationen,
- Bewertung der Audit-Ergebnisse,
- Ausarbeitung der Schlußfolgerungen des Audits,
- Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen des Audits.

Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen des Audits

Ein schriftlicher Audit-Bericht in geeigneter Form und mit geeignetem Inhalt wird von den Prüfern erstellt, um eine vollständige und amtliche Mitteilung der Feststellung und Schlußfolgerungen des Audits sicherzustellen.

Die Feststellungen und Schlußfolgerungen des Audits müssen der Unternehmensleitung offiziell mitgeteilt werden.

Grundlegendes Ziel eines schriftlichen Audit-Berichts ist:

- eine Beschreibung des vom Audit erfaßten Bereichs,
- die Bereitstellung faktueller Daten über die umweltorientierte Leistung des Standorts und die Schlußfolgerungen des Teams in bezug auf diese Leistungen für die Unternehmensleitung und
- ein Nachweis der Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen und ihre Inangriffnahme.

Folgemaßnahmen nach dem Audit

Das Audit-Verfahren endet mit der Ausarbeitung und Verwirklichung eines geeigneten Plans von Korrekturmaßnahmen.

Die geeigneten Mechanismen müssen vorhanden sein und funktionieren, um zu gewährleisten, daß im Anschluß an die Ergebnisse des Audits geeignete Folgemaßnahmen getroffen werden.

Kriterien zur Festlegung einer geeigneten Häufigkeit des Audits

Das Audit wird alle ein bis drei Jahre durchgeführt. Die Häufigkeit wird von der Unternehmensleitung unter Berücksichtigung der gesamten potentiellen Auswirkungen der Tätigkeiten am Standort auf die Umwelt insbesondere unter Berücksichtigung folgender Elemente festgelegt:

- Bedeutung und Dringlichkeit der festgestellten Probleme,
- Umfang und Komplexität der Tätigkeiten,
- Umfang der Emissionen,
- Vorgeschichte der Umweltprobleme.

Die Häufigkeit der Audits im Rahmen des Öko-Audit-Systems ist normalerweise:

- ein Jahr für die Tätigkeit mit bedeutenden Umweltauswirkungen,
- zwei Jahre für Tätigkeiten mit einer gemäßigten Umweltauswirkung,
- drei Jahre für Tätigkeiten mit reduzierter Umweltauswirkung.

ANHANG II

Kriterien und Vorschriften für die Zulassung der Umweltprüfer und die Funktionen des Prüfers

A. Zulassung der Umweltprüfer

Die europäische Norm EN 45012 muß je nach Fall bei der Festlegung und Anwendung der Zulassungsverfahren und -bedingungen der Umweltprüfer berücksichtigt werden.

B. Funktion der zugelassenen Prüfer

Die Validierung durch die zugelassenen Umweltprüfer wird nach den beruflichen Verhaltensregeln durchgeführt, die von der Kommission festgelegt und aktualisiert werden.

Die Funktion des Prüfers besteht darin, zu zertifizieren:

- die Übereinstimmung mit allen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere mit Bezug auf die Umweltanalyse, das Öko-Audit-Verfahren und die Umwelterklärungen,
- die technische Gültigkeit der Verfahren der Umweltanalyse oder des Öko-Audits sowie aller anderen Verfahren, auf die sich die Informationen und Daten in der Erklärung stützen,
- die Zuverlässigkeit der Daten und Informationen in der Erklärung und die ausreichende Berücksichtigung aller mit dem Standort verbundenen wichtigen Umweltaspekte und -probleme.

Der Prüfer führt alle für ihn notwendigen Untersuchungen durch, damit er die oben beschriebene Funktion mit der erforderlichen beruflichen Sorgfalt durchführen kann, indem er geeignete Verfahren anwendet und jede ungerechtfertigte Überschneidung mit den Tätigkeiten und Verfahren des Unternehmens vermeidet.

Der Prüfer handelt aufgrund eines schriftlichen Abkommens mit dem Unternehmen. Dieses Abkommen legt den Geltungsbereich der Arbeit fest und gibt dem Prüfer die Möglichkeit, professionell und unabhängig zu handeln. Es verpflichtet das Unternehmen, die erforderliche Zusammenarbeit bereitzustellen.

Die Überprüfung bedingt die Einsicht in die Unterlagen, einen Besuch auf dem Gelände einschließlich Gespräche mit dem Personal, die Ausarbeitung eines Berichts für die Unternehmensleitung und die Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen.

Zu den vor dem Besuch auf dem Gelände einzusehenden Unterlagen gehören die Grunddokumentation über den Standort und seine Tätigkeiten, die Beschreibung des Umweltmanagementsystems an dem Standort, spezielle Informationen über eine frühere Umweltanalyse oder ein früheres Öko-Audit, den Bericht über diese Analyse oder dieses Audit und den Entwurf einer Umwelterklärung.

Das Unternehmen liefert dem Prüfer die erforderlichen Informationen über die früheren Analysen und Audits und die Einzelheiten aller Verstöße gegen die Regelung sowie alle beim Gericht anhängigen Klagen über die Umwelt in den letzten fünf Jahren.

Der Bericht des Prüfers an die Unternehmensleitung umfaßt:

1. die festgestellten Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung;
2. die bei der Umweltanalyse bzw. beim Öko-Audit oder allen sonstigen Verfahren aufgetretenen technischen Fehler;
3. die Widersprüche zum Analysebericht oder Audit-Bericht;
4. die Widersprüche zu dem Vorschlag einer Umwelterklärung sowie im einzelnen Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung aufgenommen werden müssen.

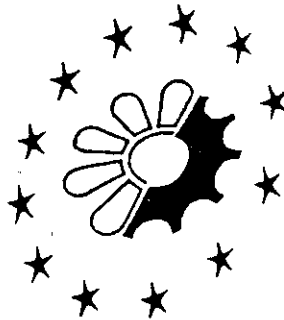
Folgende Fälle können eintreten:

- a) Das Umweltschutzinstrumentarium, das Audit-Verfahren und die anderen zur Ausarbeitung der Erklärung verwendeten Verfahren erweisen sich als unzureichend; die Erklärung ist richtig, mit entsprechendem Geltungsbereich und stimmt mit den Vorschriften des Öko-Audit-Systems überein: Der Prüfer validiert die Erklärung und bestätigt, daß sie eine wahrheitsgetreue und richtige Beschreibung der mit der Tätigkeit am Standort verbundenen Umweltaspekte gibt.
- b) Das Umweltinstrumentarium, das Audit-Verfahren und die anderen in Betracht gezogenen Verfahren erweisen sich als zureichend, die Erklärung muß jedoch geändert und/oder ergänzt werden: Der Prüfer prüft die erforderlichen Änderungen mit der Unternehmensleitung und validiert die Erklärung erst, wenn das Unternehmen die geeigneten Änderungen/Zusätze eingefügt hat.
- c) Das Umweltinstrumentarium, das Audit-Verfahren und/oder die anderen in Betracht gezogenen Verfahren erweisen sich als unzureichend: Der Prüfer richtet geeignete Empfehlungen über die erforderlichen Verbesserungen an die Unternehmensleitung und validiert die Erklärung erst, wenn die festgestellten unzureichenden Elemente korrigiert, die Verfahren neu angewendet und gegebenenfalls die Erklärung entsprechend revidiert wurde.

ANHANG III

Öko-Audit-Zeichen

Das Öko-Audit ist ein Gemeinschaftssystem zur Bewertung und Verbesserung der umweltorientierten Leistung an den Standorten gewerblicher Produktion.



Das obige Zeichen wird mit einer der folgenden Erklärungen verwendet:

- Alle unsere Produktionsstandorte in der EG beteiligen sich am Öko-Audit-System.
- Alle unsere Produktionsstandorte von (Name des Mitgliedstaats der EG) beteiligen sich am Öko-Audit-System.
- Die nachstehenden Produktionsstandorte unseres Unternehmens beteiligen sich am Öko-Audit-System.

ANHANG IV

Den zuständigen Organisationen bei der Vorlage der ersten Umwelterklärung vorzulegende Information:

1. Identifizierung des Unternehmens:
2. Identifizierung und Anschrift des Standortes:
3. Kurze Beschreibung der an dem Standort ausgeübten Tätigkeiten:
(gegebenenfalls Bezugnahme auf einschlägige Unterlagen)
4. Name und Anschrift des zugelassenen Umweltprüfers, der die beigelegte Erklärung validiert hat:
5. Frist für die Vorlage der nächsten validierten Umwelterklärung:

Der Erklärung sind beigelegt:

- a) eine kurze Beschreibung des Umweltschutzinstrumentariums;
 - b) eine Beschreibung des für den Standort festgelegten Audit-Programms;
 - c) die validierte vorläufige Umwelterklärung.
-

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates, die die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Öko-Audit-System ermöglicht

KOM(91) 459 endg.; Ratsdok. 5218/92

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat sieht in dem Vorschlag der EG-Kommission für ein Öko-Audit-System grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Stärkung der Eigeninitiative und der Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Das von der Wirtschaft im internationalen Rahmen entwickelte und von der internationalen Handelskammer (ICC) konkretisierte Öko-Auditing ist eine geeignete Methode, eine Analyse der ökologischen Gegebenheiten vorzunehmen, erkannte Schwachstellen und Mängel zu beheben sowie in eigener Verantwortung die Umweltschutzinstrumentarien zu verbessern und fortzuentwickeln. Insoweit wird das vom Verordnungsvorschlag aufgegriffene Vorhaben befürwortet.

Unverzichtbare Voraussetzung dafür ist, daß die wesentlichen Daten des Öko-Audits und die validierte Umwelterklärung veröffentlicht werden.

Die Freiwilligkeit der Teilnahme stellt für besonders umweltengagierte Unternehmen eine Möglichkeit dar, ihre betriebliche Tätigkeit umweltgerechter auszugestalten, indem Produktionsverfahren nach dann verbindlichen Vorgaben systematisch auf ihre Umweltwirkungen hin analysiert werden.

Nach einer freiwilligen Experimentierphase, in der die Tauglichkeit des Umwelt-Audits getestet werden kann, sollte geprüft werden, ob das Öko-Audit für Unternehmen bestimmter Branchen oder Größenordnung verbindlich vorgeschrieben wird.

Die Ausgestaltung des Managementinstruments Öko-Auditing bedarf jedoch noch einer grundlegenden Überarbeitung.

2. Für die Praktikabilität und die Vergleichbarkeit des Umwelt-Audits hält der Bundesrat es für erforderlich, die Kriterien und das Verfahren konkreter festzuschreiben.

Der Bundesrat stellt fest, daß einheitliche Kriterien, die eine Vergleichbarkeit der Beiträge der einzelnen Unternehmen zur Verbesserung der Umweltsituation ermöglichen, fehlen. Es ist notwendig, objektive Kriterien zu entwickeln, die geeignet wären, die Leistung von Betrieben auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu beurteilen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß der Verordnungsentwurf insoweit konkretisiert wird, als den Unternehmen vorgeschrieben wird, welche umweltrelevanten Daten in welcher Tiefe und mit welchen Methoden sie erheben müssen. Eine Vergleichbarkeit der Messungen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Werten muß sichergestellt sein.

Die im Verordnungsvorschlag festgelegten Kriterien sind einerseits sehr weitreichend, andererseits so allgemein gefaßt, daß die notwendige betriebs- und branchenspezifische Vorgehensweise nicht sichergestellt ist. Sie sind z. T. nicht umsetzbar (z. B. Verpflichtung des Vertragspartners zur Einhaltung von Umweltschutzvorschriften, Anhang I C. 13.) oder gehen weit über die durch EG-Richtlinien festgelegten Anforderungen hinaus, soweit sie die Sicherheitsanalyse für Störfallanlagen im Sinne der Seveso-Richtlinie und die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen.

Insgesamt sind die Anforderungen als rechtsverbindliche Vorgaben materiell kaum vollziehbar. Damit besteht die Gefahr, daß die Überprüfung sich auf formale Kriterien beschränken muß. Dies und die unzureichende branchenspezifische Ausgestaltung der Kriterien würde letztlich dazu führen, daß das Öko-Audit-Zeichen nicht die angestrebte bewertende Aussagekraft besitzt.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, daß betriebswirtschaftlich handbare Methoden zur Analyse und Bewertung der von den jeweiligen Produktionsprozessen ausgehenden Umweltwirkungen noch weitgehend fehlen. Er bittet daher die Bundesregierung bei der EG-Kommission darauf hinzuwirken, entsprechende Modellprojekte als Grundlage für ein fundiertes Öko-Audit zu fördern.

Der Bundesrat begrüßt, daß die Umwelterklärungen der Unternehmen durch unabhängige Prüfer validiert werden sollen. Im Hinblick darauf, daß zur Zeit keine, geschweige denn international vergleichbare Anforderungsmerkmale für Umweltprüfer existieren, wird jedoch die Frist für die Einführung eines komplexen Systems von Umweltprüfern als zu kurz angesehen. Es sollte gewährleistet werden, daß Ausbildung und Zulassung der Prüfer durch Organisationen der Wirtschaft branchenspezifisch erfolgen.

4. Der weitgehenden Unwirksamkeit des durch den Verordnungsvorschlag vorgesehenen ordnungsrechtlich ausgestalteten und öffentlichkeitsbezogenen Öko-Audit-Systems stehen ein hoher Aufwand für die Wirtschaft und die Notwendigkeit zur Errichtung eines großen bürokratischen Überwachungsapparats gegenüber. Die Kriterien nach den Anhängen des Verordnungsvorschlages wären nur durch hohen Personaleinsatz und spezielle organisatorische Strukturen zu erfüllen, wie sie in der Regel nur bei großen Betrieben zu erreichen sind.

Notwendig ist außerdem die betriebsindividuelle, zumindest branchenspezifische Ausgestaltung der Anforderungen und Kriterien. Entsprechend der zu behandelnden Umweltgefährdung sollte das Öko-Auditing auf umweltrelevante Anlagen beschränkt werden, für die auch die Verpflichtung zur Bestellung von Umweltbeauftragten besteht. Wegen des mit dem Öko-Auditing verbundenen großen finanziellen und personellen Aufwands sollten mittelstandsspezifische Ausnahmen vorgesehen werden.

5. Die Vergabe des Labels ist sowohl ein erhöhter Anreiz zur Teilnahme am Öko-Audit als auch ein Mittel für die öffentlichkeitswirksame Imagepflege des Betriebs. Jedoch besteht die Gefahr der Irreführung der Öffentlichkeit und der Verbraucher, auch wenn die Werbung nicht mit dem Produkt verknüpft werden darf. Nach dem Verordnungsvorschlag darf ein Unternehmen das Zeichen auch dann führen, wenn es nur an einem Standort am Öko-Audit teilnimmt. Mit dem Label wird also keine Aussage über die vom Unternehmen insgesamt ausgehenden Umweltwirkungen gemacht.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, das Zeichen nur zu vergeben, wenn alle Standorte eines Unternehmens sich am Öko-Audit beteiligen.

6. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der weiteren Behandlung des Vorschlags auf eine diesen Überlegungen entsprechende sachgerechte Ausgestaltung der Verordnung hinzuwirken.

Zur Teilnahme an den Beratungen benennt der Bundesrat als seine Beauftragte eine

Vertreterin des Landes Niedersachsen,
Umweltministerium
(MR'in Marita Rickels).